

Information für Alleinerziehende: Beantragung von Pässen für minderjährige Kinder

Zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis bezüglich der Beantragung von Reisepässen hat der Bund mit Zustimmung des Bundesrates die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes** (Passverwaltungsvorschrift - PassVwV) erlassen. Der Bund hat damit allgemeine Verwaltungsvorschriften unter Mitwirkung der Bundesländer für alle Behörden getroffen, die das Passgesetz ausführen. Dadurch soll eine **bundesweit einheitliche Anwendung des Passgesetzes** gewährleistet werden. Da die Behörden vor Ort Bundesrecht anwenden, sind sie neben dem Passgesetz auch an die PassVwV gebunden und müssen sich daher auch an diese halten. Die **PassVwV gelten nur für Reisepässe (Pass)**, nicht jedoch für die Beantragung von Personalausweisen. Für Personalausweise gilt das Personalausweisgesetz (PAuswG).

Bei **gemeinsamer elterlicher Sorge und nicht nur vorübergehendem Getrenntleben** darf **nur der Elternteil** den Pass beantragen, **bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält**. Es bedarf dabei **nicht der Zustimmung des anderen Elternteils, wenn davon auszugehen ist, dass dieser mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes einverstanden** ist. Ein Indiz hierfür ist die alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung des Kindes laut Melderegister. Auch wenn ein Wechselmodell praktiziert wird, kann es nur einen Hauptwohnsitz des Kindes geben. Dies ist insbesondere wichtig, um zu bestimmen, welche Behörden für das Kind zuständig sind.

Nur bei Zweifeln bezüglich des Einverständnisses zum gewöhnlichen Aufenthalt ist die **Einwilligung zum gewöhnlichen Aufenthalt nachzuweisen**. Wenn der antragstellende Elternteil erklärt, das Kind halte sich **aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung** gewöhnlich bei ihm auf, ist die **Entscheidung vorzulegen**.

Nur bei **gemeinsamer Sorge und Zusammenleben** müssen grundsätzlich **beide Elternteile den Pass beantragen**. Beantragt nur **ein Elternteil** den Pass, muss das **Einverständnis des anderen Elternteils schriftlich bestätigt** werden. (6.1.3.1. PassVwV)

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Absatz 1 Passgesetz (PassG): Ausstellung eines Passes

Der Pass wird auf Antrag ausgestellt. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Im Antragsverfahren nachzureichende Erklärungen können im Wege der Datenübertragung abgegeben werden. Der Passbewerber und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Stellung des Antrags nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt nicht für einen handlungs- oder einwilligungsunfähigen Passbewerber, wenn eine für diesen Fall erteilte, öffentlich beglaubigte oder beurkundete Vollmacht vorliegt. **Für Minderjährige und für Personen, die geschäftsunfähig sind und sich nicht nach Satz 5 durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, kann nur derjenige den Antrag stellen, der als Sorgeberechtigter ihren Aufenthalt zu bestimmen hat.** [...]

Passverwaltungsvorschrift (PassVwV)

6.1.3.4

Leben Eltern (verheiratete, geschiedene, unverheiratete), **denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, darf allein der Elternteil, bei dem sich das unverheiratete minderjährige Kind gewöhnlich aufhält, den Pass beantragen.**

Einer Zustimmung des anderen Elternteils bedarf es nicht, wenn davon auszugehen ist, dass dieser mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes einverstanden ist. Ein Indiz hierfür ist die **alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung des Kindes laut Melderegister.**

Bestehen **Zweifel hinsichtlich der Einwilligung des anderen Elternteils zum gewöhnlichen Aufenthalt** des Kindes, ist die **Einwilligung zum gewöhnlichen Aufenthalt nachzuweisen.** Zweifel können insbesondere dann bestehen, wenn z. B. das Kind seinen Hauptwohnsitz nicht beim antragstellenden Elternteil hat, ein zeitlich enger Zusammenhang zwischen Antragstellung und einem Umzug besteht oder der angegebene Wohnort des Kindes nicht mit den Daten des Melderegisters übereinstimmt.

Erklärungen des Elternteils, die über die Zustimmung zum gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes hinausgehen, sind für die Pass-beantragung unerheblich (z. B. gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes beim antragstellenden Elternteil wird akzeptiert, gegen die Passerteilung wird jedoch Einspruch erhoben), soweit sie nicht Zweifel am Aufenthaltsbestimmungsrecht des antragstellenden Elternteils wecken.

Wenn der antragstellende Elternteil erklärt, das Kind halte sich aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei ihm auf, ist die **Entscheidung vorzulegen.**

Weitere Anforderungen, beispielsweise eine Vollmacht oder die Anwesenheit des anderen Elternteils, gibt es nicht und dürfen daher von der Verwaltung auch nicht gefordert werden; weder für die Beantragung noch für die Abholung des Passes.

Die Abholung des Passes erfolgt bei minderjährigen Kindern an ihre gesetzlichen Vertreter*innen. Insbesondere kann der Pass auch durch eine bevollmächtigte Person abgeholt werden. (6.3.3.1 PassVwV)